

Buchbesprechungen

Wolfgang Abendroth: *Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik. Herausgegeben und eingeleitet von Joachim Pevels. Europäische Verlagsanstalt Frankfurt am Main/Köln 1973, 302 Seiten, kartoniert 22,- DM*

f.

Wolfgang Abendroth gehört zu den wenigen Männern der Wissenschaft, die die häufig papierne Programmatik eines sozialwissenschaftlich aufgeklärten Juristen bereits jahrzehntelang in anschaulicher Weise praktisch verwirklichen. Seine theoretischen Einsichten resultieren nicht aus mehr oder minder schlüssigen Deduktionen aus abstrakten Gedankengebäuden, sondern erschließen sich eher implizit aus der kritischen Auseinandersetzung mit jeweiligen politischen Situationen und haben damit jene Lebendigkeit, die jedenfalls eine demokratische politische Theorie erst folgenreich machen kann. Dieser Umstand mag es u. a. erklären, daß Abendroth unbeschadet seiner fast vollständigen Ignorierung durch die herrschende Verfassungsrechtslehre innerhalb der jungen Generation der Juristen und Politikwissenschaftler eine starke wenn auch »inoffizielle« wissenschaftliche Wirksamkeit entfaltet hat. Während die herrschende Staatsrechtslehre alle sozialen Phänomene aus der Perspektive des Staates oder eines klassenneutralen politischen Gemeinwesens betrachtet, nimmt Abendroth gewissermaßen die Perspektive des »Konsumenten« des gegenwärtigen Verfassungssystems ein, genauer: er analysiert das politische Geschehen aus der Sicht der Arbeiterklasse und ihrer politischen und gewerkschaftlichen Organisationen. Dementsprechend sind seine Analysen auch in den

seltensten Fällen in den Publikationsorganen des »offiziellen« Wissenschaftsbetriebes erschienen, sondern in Organen der Gewerkschaft und von minoritären Gruppen innerhalb der Sozialdemokratie und auch der Kirchen.

Der vorliegende Band enthält mehr noch als der 1972 in 2. Auflage erschienene Sammelband »Antagonistische Gesellschaft und politische Demokratie« Aufsätze, die im Zusammenhang konkreter politischer Auseinandersetzungen geschrieben worden sind. Ihre Bedeutung reicht freilich weit über den – heute meist vergessenen – tagespolitischen Anlaß hinaus, da sie dank des klassenanalytischen Rahmens ein minutiöses Protokoll des allmählichen Prozesses der Restauration kapitalistischer Strukturen und bürgerlicher politischer Herrschaft in der Bundesrepublik darstellen. An dieser Verfassungsgeschichte der Bundesrepublik ist vor allem bemerkenswert, daß sie die heute verbreitete Illusion zerstört, nach der wir es in den letzten Jahren mit einer ständigen Verschärfung der politischen Unterdrückung und des Abbaus demokratischer Rechte zu tun hätten, so als ob es in den »goldenen« 50er und 60er Jahren keine politische Unterdrückung und keine Niederlagen einer demokratischen Bewegung gegeben habe. Die Einführung eines politischen Strafrechts »neuer Art« (Copic) in den Jahren 1951 ff., das gewaltlose Formen des politischen Kampfes kriminalisierte, die zunehmende Einschränkung des Streikrechts, vereinsrechtliche Verbote gegen kommunistische Organisationen, das KPD-Verbot im Jahre 1956, das verfassungsgerichtliche Verbot von Volksabstimmungen über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr im Jahre 1958, die Verabschiedung zunächst des einfachgesetzlichen, später, im Jahre 1968, des verfassungsgesetzlichen Notstandsrechts markieren nur einige äußere Daten eines Pro-

zesses, in dem die vor allem in den Länderverfassungen, aber auch z. T. noch im Grundgesetz errungenen verfassungspolitischen Positionen der deutschen Arbeiterbewegung und der demokratischen Kräfte überhaupt allmählich aufgerieben wurden. Sein besonderes Augenmerk hat Abendroth auf die klassenmäßige Verhaftung und soziokulturelle »Imprägrierung« des Personals des Staatsapparates gerichtet. Erwies sich bereits die bewußtseinsmäßige Bindung des Beamtentums in der Weimarer Republik als ein wesentliches Element des Auseinanderklaffens von antidemokratischem Staatsapparat und freiheitlicher demokratischer Ordnung (S. 163), so mußte die fast vollständige Übernahme des Exekutiv- und Justizapparates des Faschismus in die demokratische Ordnung des Grundgesetzes geradezu verheerende Folgen für die Entwicklung einer sozialen Demokratie haben. Manch einer mag sich heute damit beruhigen, daß dieses Problem sich gewissermaßen biologisch erledigt habe; bedenkt man allerdings, daß die entscheidenden Weichenstellungen bei der juristischen Interpretation der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihrer exekutivischen Praxis in jenen 30er Jahren gestellt wurden, in denen führende nazistische Kader Staatssekretäre, Generalbundesanwälte, Richter und hohe Verwaltungsbeamte waren, zu schweigen von z. T. noch heute einflussreichen Rechtslehrern an deutschen Hochschulen, so zeigt sich, daß es sich nicht um die Marotte eines enttäuschten Antifaschisten handelt, wenn Abendroth den Finger gerade in diese offene Wunde der Entstehung und Entwicklung der Bundesrepublik legt. Allerdings zeigt gerade dieses Faktum der bruchlosen Übernahme der Bürokratie und Justiz des Nationalsozialismus in die Bundesrepublik die Schwäche eines theoretischen Ansatzes, nach der das Grundgesetz gewissermaßen eine antifaschistische Wertordnung sei. Abendroth selbst hat diese Hypostasierung des antifaschistischen Moments bei der Entstehung der Bundesrepublik nicht vorgenommen, da er in der Kontinuität des Staatsapparates ein wesentliches Element der nach 1945 begonnenen Rekonstruktion bürgerlicher Herrschaft gesehen hat – in der Tat kommt man nicht an der Einsicht vorbei, daß dieser Staatsapparat ein wesentliches Funktionselement bürgerlicher politischer Herrschaft ist und man nicht einen bürgerlichen Verfassungsstaat errichten kann, ohne einen

von den sozialen Kämpfen abstrahierten Staatsapparat zu installieren. So implizierte also der politisch-soziale Kompromiß von 1949 die wie immer juristisch begründete Übernahme der überkommenen Exekutiv- und Justizbürokratie in das neue politische System und gab damit der weiteren gesellschaftlichen und politischen Entwicklung eine Tendenz, der nur eine starke demokratische Bewegung entgegenwirken konnte, um wenigstens die zwischen 1945 und 1949 festgeschriebenen Positionen halten zu können. Das konnte natürlich nicht bedeuten, die ausgebliebene Entnazifizierung des Staatsapparates schicksalsergeben hinzunehmen, denn immerhin hat es einen, wenn auch schwachen, bürgerlichen Antifaschismus gegeben, an dem eine demokratische und sozialistische Bewegung anknüpfen konnte, ohne sich indessen in Zweifel darüber sein zu dürfen, daß hier nur begrenzte Erfolge zu erwarten waren. Abendroth selbst hat die Abstraktion des Grundgesetzes zu einer »antifaschistischen Wertordnung« denn auch keineswegs vorgenommen, wengleich er nicht müde wurde, das Bündnis der Arbeiterbewegung mit den antifaschistischen Intellektuellen und anderen bürgerlichen Kräften zu propagieren. Seine Warnungen vor dem Fortschleppen antidemokratischer Traditionen im Staatsapparat sind dabei häufig zu Unrecht als bloßes Moralisieren über die Durchsetzung dieses Apparates mit ehemaligen Nazis mißverstanden worden, so als ob dieser Umstand ohne jegliche strukturelle Bedeutung für die Entwicklung der sozialstaatlichen Demokratie in der Bundesrepublik gewesen wäre. Wenn an diesem Punkt eine Kritik an Abendroth berechtigt ist, so die, daß er den systematischen Zusammenhang zwischen Struktur und Funktionsweise des staatlichen Apparates und den restriktiven Bedingungen einer Demokratisierung des gesellschaftlichen Lebensprozesses nicht in einer systematischen Staatstheorie analysiert hat.

II.

Bekanntlich hat sich in der Mitte der 60er Jahre die »Neue Linke« bewußt von der vor allem durch Abendroth repräsentierten »Alten Linken« distanziert und dabei viele Erfahrungen und Einsichten dieser »Alten Linken« beiseite geschoben. Die große Koalition sowie die Integration der sozialdemokrati-

schen Partei und der Gewerkschaften in ein als hermetisches System begriffenes Gefüge einer »Formierten Gesellschaft« führte vor allem nach dem Scheitern der Notstandsopposition zur Entstehung einer oppositionellen Bewegung innerhalb der jungen Intelligenz an den Universitäten, deren gesellschaftliche Resonanz die unterschiedlichsten Strategien für eine demokratische Bewegung hervorbrachten. Die Suche nach einem neuen revolutionären Subjekt führte zu vielen Zufallsfunden, von den Studenten über die Schüler, ja sogar die Kinder zu den Kriminalisierten und anderen Randgruppen, und auch die »Wiederentdeckung« des Proletariats führte lediglich zur voluntaristischen Gründung abstrakter Organisationen, die kaum Verbindung zur Tradition der deutschen Arbeiterbewegung haben. Aus dieser Phase der Studentenbewegung resultieren auch die meisten der in dem Vorwort von J. Perels referierten Kritiken an der Abendrothschen Position, die heute, nach der Ermüchtung über die reale gesellschaftspolitische Bedeutung der Studentenbewegung, mindestens z. T. relativiert werden müßten. So wirkt z. B. die alternative Gegenüberstellung des Kampfes um Rechtspositionen und der Organisation des Klassenkampfes schon fast etwas komisch, da sich wohl allenthalben die Einsicht durchgesetzt hat, daß das Rechtssystem eine wichtige Funktion in der Reproduktion der konkreten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse erfüllt und keine über den sozialen Kämpfen stehende unvermittelte und abstrakte ideologische Formation darstellt. Daß die Wirkungsweise rechtlicher Verkehrsformen und Institutionen »selektiv« im Sinne der Reproduktion kapitalistisch determinierter Lebensverhältnisse ist, bestätigt ja nur, daß gesellschaftliche Widersprüche und Konflikte sich in der Rechtsstruktur selbst eingestekt haben. Insofern ist also die Abendrothsche Strategie einer »Besetzung« von Rechtspositionen durch demokratische Kräfte, vor allem durch die politischen und gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterbewegung, durchaus nicht illusorisch. Der berechtigte Kern einer Kritik, die ihm einen linken Normativismus vorwirft, liegt m. E. darin, daß er die Frage struktureller Grenzen einer demokratisch-sozialistischen Transformation der gegenwärtigen Verfassungsordnung nicht erörtert. Praktisch politisch bestand und besteht hierzu allerdings auch wenig Anlaß, da die politische Schwä-

che der demokratischen Bewegung alle theoretischen und praktischen Anstrengungen erfordert, überhaupt einen minimalen Standard an demokratischen Rechtspositionen zu erhalten. Aber eine Theorie über den systematischen Zusammenhang zwischen der sozialökonomischen Entwicklung und dem Bedeutungswandel von Rechtsnormen und den Veränderungen der Rechtspraxis könnte genauere Erkenntnisse über Legalstrategien vermitteln und über die Praxis von immer wieder ungehörten Appellen an die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften hinausweisen. Die Analyse der Funktionsweise der Rechtspraxis und ihrer widersprüchlichen Entwicklung im Zusammenhang neuer Vergesellschaftungsformen könnte u. U. durchaus neue Handlungsmöglichkeiten und -strategien wie auch unübersteigbare Grenzen einer demokratischen Praxis sichtbar machen. Im Vergleich allerdings zu den unterschiedlichsten Varianten von »Staatsableitungen« aus der Logik des Kapitals reflektieren die Abendrothschen Schriften erheblich mehr an gesellschaftlicher Erfahrung, so daß eine Polemik gegen Abendroth vom Standpunkt abstrakter Staats- oder Verfassungstheorien wenig hilfreich erscheint. Eine demokratische Verfassungstheorie, die sich nicht mit globalen »Einschätzungen« über den kapitalistischen Staat begnügen will, wird daher die in politischen Kämpfen gesammelten und reflektierten Abendrothschen »Materialien zur Verfassungstheorie der Bundesrepublik« verarbeiten müssen.

Ulrich K. Preuß

Murray Edelman, Politik als Ritual, Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns, mit einem Editorial von Claus Offe, Frankfurt/M. 1976, Campus Verlag, X und 202 Seiten, DM 16,-

Mit dieser Veröffentlichung wird »eine der einflußreichsten paradigmatischen Neuerungen der amerikanischen Politikwissenschaft« (Offe, Editorial, S. IX) dem deutschen Leser zugänglich gemacht, die in den USA schon in vielen Einzelanalysen angewendet worden ist. In der Bundesrepublik haben z. B. so verschiedene Autoren wie Luhmann, Offe und Habermas Elemente des Ansatzes von

Edelman aufgenommen und jeweils auf ihre Weise weiterentwickelt.

Während sich die Politikwissenschaft bisher überwiegend darauf beschränkte, das politische System selbst zu untersuchen (etwa durch Erforschung seiner Genese, seiner Institutionen und der in ihm wirkenden gesellschaftlichen Interessen), führt Edelman systematisch eine zweite Ebene der politologischen Analyse ein, nämlich die Art und Weise, in der die Individuen die politischen Phänomene wahrnehmen. Die Tatsache, daß diese Phänomene für die Individuen in der Regel eine ganz andere Bedeutung haben, als sie nach ihrem expliziten Anspruch haben sollten, hat vielfach neue Interpretationen des politischen Systems zur Folge.

Edelman geht davon aus, daß angesichts der heutigen Komplexität gesellschaftlicher Zusammenhänge die allermeisten Menschen zu einer rationalen Erfassung ihrer sozialen Umwelt objektiv nicht in der Lage sind. Ihr Verhältnis zum politischen System ist daher durch eine Vielzahl von unartikulierten Ängsten und Hoffnungen bestimmt, die sich aus Faktoren wie ihrer Herkunft, ihrer sozialen Stellung, ihren Aufstiegschancen u. ä. ergeben. Die Individuen neigen folglich dazu, politische Geschehnisse sehr selektiv in Bezug auf diese Ängste und Hoffnungen zu interpretieren. Diese durch empirische Untersuchungen bestätigte Tatsache hat nun – und das ist das Neue an dem Ansatz von Edelman – grundlegende Konsequenzen für die Struktur des politischen Systems. Die Politiker verhalten sich nämlich bewußt oder unbewußt so, daß sie weniger auf die realen Folgen ihrer Handlungen abzielen, als vielmehr auf den Schein, den ihre Handlungen im Bewußtsein ihrer jeweiligen Zielgruppen erzeugen.

Edelman illustriert diese Grundthese seines Buches mit einer Vielzahl von Beispielen aus dem politischen Alltag der USA: Die Behörde zur Kontrolle von Kartellen erfüllt nachweislich nicht die ihr vom Gesetz übertragene Aufgabe. Sie hat trotzdem eine wichtige Funktion, weil sie dazu beiträgt, die Ängste des Mittelstandes und der Verbraucher vor den Kartellen zu neutralisieren. Wahlen erfüllen nach Edelman ebensowenig ihren Anspruch, politische Entscheidungen herbeizuführen. Indem trotzdem ihre Wichtigkeit immer wieder betont wird, werden objektiv die zur Wahl Aufgerufenen in das System integriert und wird ihr Glaube an seine Rationa-

lität und Legitimität gefestigt. Wenn ein Politiker die Tarifparteien zur Zurückhaltung auffordert, so wendet er sich im Grunde nicht an sie (weil sie, wie er selbst häufig weiß, an eigene Standards gebunden sind), sondern an die Verbraucher, denen er mit einer solchen Mahnung implizit suggeriert, daß er sich für ihr Interesse an Preisstabilität einsetzt. Für den Erfolg eines politischen Führers kommt es nach Edelman nicht so sehr darauf an, was er leistet, sondern darauf, daß er den Anschein erweckt, er werde in den Problemfeldern etwas leisten, die bei relevanten Gruppen die größten Ängste erzeugen. Die Politik, so wie sie vom Individuum über die Massenmedien in der Regel allein wahrgenommen wird, ist damit bloßes Ritual, oder wie es auch heißt, ein Drama (S. 167), ein Schauspiel (S. 7), ein »Zuschauersport« (S. 4). Von den für die Lebenssituation der Individuen wichtigen realen Vorgängen vielfach abgelöst, scheint »Tagespolitik« weithin nur zu dem Zweck inszeniert, ihren Akteuren die Gelegenheit zur Selbstdarstellung zu geben, eine Chance, die um so größer ist, je mehr es sich um einen »Konflikt« handelt, der sich eskalieren läßt. Das Publikum projiziert in einen solchen Konflikt seine eigenen Ängste und Hoffnungen ohne zu merken, daß seine wahren Probleme dadurch nicht tangiert werden. Als Beispiel führt Edelman die vehemente Auseinandersetzung über das Schicksal der chinesischen Inseln Quemoy und Matsu im amerikanischen Wahlkampf von 1960 an, »eine Frage, von der man dann nach der Wahl von 1960 nie mehr etwas gehört hat« (S. 84). Das wichtigste Mittel zur Einbeziehung des Publikums in das »Schauspiel Politik« sind von jeher die politischen Mythen: Edelman reduziert sie auf drei Archetypen: die Stilisierung eines innen- oder außenpolitischen Feindes, die Profilierung einer Person oder einer Institution als »Erlöser« und auf den Appell an die Opferbereitschaft der Massen (S. 73, 159/60). Diese immer wieder beobachtbaren Argumentationsmuster zur Erweckung politischer Emotionen garantieren den Ritualen des politischen Alltags Aufmerksamkeit und einen spezifischen Unterhaltungswert.

Die Bedeutung des Ansatzes von Edelman besteht darin, daß er die politischen Phänomene systematisch im Hinblick auf die empirisch belegte Wahrnehmungsstruktur der Individuen interpretiert, während die Politikwissenschaft sonst häufig von nicht verifi-

zierbaren, zu idealistischen Annahmen über die Art und Weise der Beteiligung des Individuums am politischen Prozeß ausgeht. Von dieser defizitären Wahrnehmungsform der Individuen her ergeben sich eine Reihe neuer Erklärungsansätze für die Struktur des politischen Systems, insbesondere seiner Institutionen, seiner Konfliktformen und seiner Sprache. Wer das Buch aufmerksam liest, wird – auch durch die Auseinandersetzung mit der für den deutschen Leser oft ungewohnten Begrifflichkeit – in einer neuen Weise sensibilisiert für den falschen Schein, mit dem die meisten Formen des politischen Alltagsgeschens umgeben werden. Dabei ist allerdings anzumerken, daß auf viele der von Edelman unter Verwendung von sozialpsychologischen, z. T. auch sprachanalytischen Kategorien aufgezeigten Zusammenhänge in einer ähnlichen Weise schon herkömmliche ideologiekritische Untersuchungen hingewiesen haben.

Fruchtbar könnte der Ansatz von Edelman insbesondere für die Rechtssoziologie und die Rechtskritik sein. Hier lag der Akzent bisher auf der Untersuchung der justitiellen Institutionen und ihrer Arbeitsweise (Analyse von Richterherkommen, Richterselbstverständnis, Richterverhalten, Urteilsanalyse). Demgegenüber käme es nach Edelman vor allem darauf an, die Abhängigkeit des juristischen Systems vom empirisch nachweisbaren sozialen Selbstverständnis in erheblichen Teilen der Bevölkerung darzustellen. Warum z. B. die gegenwärtige Strafjustiz aufrechterhalten wird, obwohl sie die Kriminalität nicht vermindert, sondern verstärkt, oder warum politische Abweichler verfolgt werden, obwohl sie (wie die Kommunisten der fünfziger und beginnenden sechziger Jahre) nachweisbar ungefährlich sind, wäre unter Zuhilfenahme der Edelman'schen Kategorien neu zu interpretieren.

Wenn Edelmanns Ansatz auch auf die sozialpsychologischen Defizite in der Politikwissenschaft aufmerksam macht, so scheint sein Politikverständnis insgesamt doch um wichtige Dimensionen verkürzt. Seine resignierten, oftmals an der Grenze zum Zynismus wandernden Interpretationen der Politik als Schauspiel reduzieren das politische Geschehen im Ergebnis auf eine besonders raffinierte Manipulationstechnik – ein Tatbestand, den man (als Intellektueller) zwar durchschauen, den aber niemand ändern kann (vgl. bes. S. 184–191). Denn die Auseinanderset-

zung mit den rationalistischen Unterstellungen im herkömmlichen Politikverständnis wird bis zu einem Punkt vorangetrieben, daß weder den Politikern noch den Politikunterworfenen auch nur die Möglichkeit eines rationalen Verhaltens zugestanden wird. Politik erscheint bei Edelman tendenziell als ein in sozialpsychologischen Kategorien umformulierter Machiavellismus. Politologische Analyse ist konzentriert auf den Aspekt der Erlangung und Erhaltung der Macht.

Zwar erkennt Edelman an, daß hinter den Ritualen der Politik mächtige Interessengruppen ihre Ziele durchsetzen. Dieser Hinweis bleibt jedoch abstrakt, weil Edelman kein konkretes Bild von der Gesellschaft entfaltet, deren Politik er beschreibt. Die sozialen Ursachen für die von ihm beschriebenen Irrationalitäten im politischen System bleiben im Dunkeln. Die Frage nach dem Sinn und der Berechtigung von gesellschaftlichen Privilegien kann eine solche Denkweise nicht stellen. Die »kritisch-aufklärerische Potenz« (Offc, Editorial, S. IX) des Buches bleibt begrenzt, weil die Perspektive einer möglichen Gegenwehr und einer Veränderung der beschriebenen Mißstände fehlt. Praktische Emanzipation als Zweck des politischen Handelns (und der politischen Wissenschaft) gerät damit aus dem Bewußtsein.

Alexander v. Brünneck

Freda Adler, Sisters in Crime, The Rise of the New Female Criminal, McGraw Hill Book Comp., New York, Düsseldorf 1975, 287 Seiten, US \$ 9.95

Eine Auseinandersetzung mit diesem Buch ist aus zweierlei Erwägungen notwendig: erstens gibt es noch immer viel zu wenige Arbeiten, die einen Zusammenhang zwischen der gesellschaftlichen Situation der Frauen und ihrer Kriminalität herstellen, zweitens haben – was für wissenschaftliche Lehrmeinungen selten genug zutrifft – Adlers Thesen nach ihrem Auftreten auf dem UNO-Weltkongreß zur Kriminalität im November 1975 in Genf weltweite Beachtung gefunden. Diese haben sich auch in der BRD in vielen Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln niedergeschlagen (vgl. z. B. Neues Polizeiarchiv, März 1976 630 Frauenkriminalität Blatt 2).

Freda Adlers Buch ist schwierig zu besprechen, läßt schwanken zwischen Solidarität und wissenschaftlicher Schelte. »Sisters in Crime« ist als anschaulich populärwissenschaftliche Beschreibung des Phänomens Frauenkriminalität zu verstehen, die durch Gedanken der »women's lib« beeinflusst wurde. Diese Einschätzung ist bedingt durch die Tatsache, daß Adler zu häufig der Oberfläche von Emanzipation und Kriminalität verhaftet bleibt. Anhand einiger von ihr aufgeworfener Fragestellungen läßt sich das soziologische Unbehagen belegen:

Sie begrüßt den Aufstieg der »New Female Criminal«, deren Befreiung »in song and . . . unisexual styles« angekündigt wurde (S. 5). Das Versprechen, über diese neue Qualität weiblicher Kriminalität Aufschluß zu geben, verbleibt uneingelöst. Vor allem bleiben Zweifel, ob es wirklich »andere« Frauen sind, die jetzt Verbrechen begehen. Sicherlich, viele Frauen sind nicht länger in den amerikanischen Küchen und Schlafzimmern eingesperrt und an Kinderwagen gekettet (S. 12). Sind sie aber identisch mit den Frauen, die die Kriminalitätsstatistiken steigen lassen? Sollte man nicht vermuten, daß die Befreiten sich der Frauenbewegung angeschlossen haben, anstatt den zur Verelendung führenden Weg in die Kriminalität zu beschreiten? Jene Frau Marge zum Beispiel, die Adler als typisch für die neuen weiblichen Kriminellen ansieht, fühlt sich der Frauenbewegung nicht verbunden, lehnt sie sogar ab (»She feels that women's lib is an organization of »kooks« . . . S. 8).

Wie kann man Frauen einer Befreiungsbewegung zuordnen, die sie selbst ablehnen? Emanzipation sollte doch gerade das eigene Bewußtsein gesellschaftlicher Unterdrückung vorausgehen, um die Frage kreisen, wovon sich zu emanzipieren gilt. Wenn man freilich, wie Freda Adler, Frauenkriminalität als »natural extension of normal female behavior« betrachtet, als »product and producer of the larger forces which mediate all human actions (S. 3)«, dann braucht es zur Erklärung der Genese tatsächlich nur des »Zeitgeist of liberation« (S. 5).

Die gesellschafts-historische Beliebigkeit der Betrachtungen setzt sich fort bei dem, was Adler unter Kriminalität versteht: »Crime is like anything else (S. 15)«, teilt sie durch den Mund eines Police-Lieutenant der Los Angeles Police mit. Solches Kriminalitätsverständnis ermöglicht ihr, die These vom Aufstieg

der »New Female Criminals« mit Hinweisen zu stützen, daß es heutzutage ja auch mehr weibliche Polizisten, FBI-Agenten und Luftmarschälle, Richterinnen, Rechtsanwältinnen und weibliche High-Level-Executives in der Regierung gäbe (S. 14). Hätte Adler sich in der amerikanischen Polizeiforschung umgesehen, dann hätte sie diese Argumente fallen lassen müssen. Hier (z. B. in: *The Iron Fist and the Velvet Glove, an Analysis of the US Police*, Center for Research on the Criminal Justice, Berkeley, Cal. 1975, S. 60–63) wird festgestellt, daß nicht etwa die Sorge der Polizeiführung um die Wahrung der Rechte der Frauen zu dem Ansteigen der Policewomen geführt hat, sondern daß vielmehr traditionell Frauen zugeschriebene Eigenschaften dabei ausschlaggebend waren. Diese machten Frauen für Patrouillendienste angeblich besonders brauchbar, sie könnten sanfter Streit beschlichten, Widerstand freundlich auskühlen und insgesamt dazu beitragen, das Image der Polizei als Freund und Helfer aufzupolieren.

Ein anschauliches Bild gibt Adler von den Lebensverhältnissen der schwarzen Frauen, deren Kriminalitätsrate immer höher war als die der weißen (S. 133 f.). Sie brauchen nicht um die Befreiung von männlicher Vorherrschaft zu kämpfen, die Dominanz der schwarzen Frauen in der Familie ist akzeptiert. Nur ist es eine Freiheit, die nicht genutzt werden kann, weil schwarze Frauen von den gesellschaftlichen Möglichkeiten ihrer Selbstverwirklichung ausgeschlossen sind. Die weiße Frau hingegen, schreibt Adler, habe sich relativ sicher und beschützt in ihrer Küche oder ihrem Schlafzimmer aufhalten können. Nun strebe sie danach, z. B. wie Schwarze als »woman« und nicht mehr als »lady« bezeichnet zu werden, ihre gesellschaftliche Situation der schwarzen Frauen anzugleichen. Man sucht hier vergebens nach Angaben über die Schichtzugehörigkeit weißer und schwarzer Frauen. Sind wirklich alle weißen Frauen Hausfrauen, die den oberen oder mittleren Schichten angehören? Warum drängen sie aus ihrer beschützten Position heraus? Ist der Preis für die Unterwerfung in den alten Verhältnissen wirklich so viel höher als die beschriebene Aussichtslosigkeit und Armut der schwarzen Frauen?

Auch das Kapitel »The Link Between Opportunity and Offense: Class« gibt auf die eben gestellten Fragen keine Antwort, wie zu

erwarten wäre. Adler kommt lediglich zu dem Schluß, die schwarze Frau tendiere eher zum »blue-collar crime«, die weiße hingegen mehr zum »white-collar crime«. Sie deutet an, daß die Kriminalität der Frau steigt, wenn sie durch Integration in den Arbeitsprozeß mehr Gelegenheit bekommt. Diese These hätte stärker herausgearbeitet werden müssen, weil hier wichtige Ansätze zu einer soziologischen Theorie der Frauenkriminalität liegen. (Vgl. dazu: Dürkop/Hardtman, Frauenkriminalität, in: Kritische Justiz H. 1/74). Bisherige Versuche, Daten zur weiblichen Erwerbstätigkeit und Kriminalität zu korrelieren, waren allerdings wenig erfolgreich (vgl. Cremer, Untersuchungen zur Kriminalität der Frau, Lübeck 1974, S. 160 ff.).

Abschließend muß ich meiner persönlichen

Betroffenheit Ausdruck geben: Sieht Freda Adler nicht den Bumerang, den sie auf die Frauenbewegung losläßt? Sollte, wie sie behauptet, Emanzipation der Frau wirklich zu mehr Kriminalität führen, wer wünscht sich da wohl noch Emanzipation? Allzu sehr scheinen Öffentlichkeit und männliche Fachwelt solche Entwicklung allerdings nicht zu befürchten, wie deren freundliche, um nicht zu sagen begeisterte Aufnahme der »Sisters in Crime« zeigt. Mir scheint gerade dies ein Indiz dafür, daß Freda Adler die grundlegenden Probleme des Verhältnisses von Emanzipation und Verbrechen ausgespart hat. Frauen, die sich emanzipieren müssen und wollen, erweist Adler mit der Verniedlichung von Kriminalität und deren individuellen negativen Folgen einen schlechten Dienst.

Marlis Dürkop

99

Diesem Heft liegt das Jahresregister 1976 und ein Prospekt der Europäischen Verlagsanstalt, Köln bei; wir bitten um Beachtung.

KRITISCHE JUSTIZ

Herausgeber und Redaktion: Thomas Blanke, Alexander von Brünneck, Barbara Dietrich, Rainer Erd (verantwortlich), Rainer Käßler, Rolf Knieper, Ulrich Mückenberger, Joachim Perels, Ulrich Stascheit.

Ständige Mitarbeiter: Wolfgang Abendroth, Heinrich Hannover, Dieter Hart, Hans G. Joachim, Erich Küchenhoff, Klaus Lenk, Walmut Möller-Falkenberg, Peter Römer, Jürgen Seifert, Kurt Thon.

Redaktionelle Zuschriften und Besprechungsexemplare bitte an: Rainer Erd, 6 Frankfurt a. M. 90, Metzstraße 6, Tel.: 0611/77 79 38 oder an Alexander von Brünneck, 3 Hannover, Blumenhagenstr. 5, Tel.: 05 11/71 69 11. Die Redaktion bittet die Leser um Mitarbeit an der Kritischen Justiz, kann aber für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Haftung übernehmen. Für die Arbeit der Redaktion wäre es eine erhebliche Erleichterung, wenn Manuskripte in doppelter Ausfertigung übersandt würden. Unverlangt eingesandte Besprechungsexemplare können nicht zurückgesandt werden.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Herausgeber/Redaktion oder des Verlages wieder.

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Abonnement jährlich 16,- DM zuzüglich Zustellgebühr; für Studenten (jährliche Vorlage einer Studienbescheinigung erforderlich) jährlich 10,- DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 7,50 DM. Abbestellungen müssen spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Bestellungen und Studienbescheinigungen bitte an: Europäische Verlagsanstalt, Vertrieb »Kritische Justiz«, 5 Köln 21, Postfach 210140.

Zahlungen bitte an: Postscheckkonto der Europäischen Verlagsanstalt: 28 349-606, Postscheckamt Frankfurt a. M.

Anzeigenaufträge bitte an: Europäische Verlagsanstalt GmbH, 5 Köln 21, Deutz-Kalker-Straße 46, Tel.: 02 21/8 28 21.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke und Übersetzungen sind nach Absprache mit den Herausgebern/Redaktion möglich.

Verlag: Europäische Verlagsanstalt GmbH, Frankfurt am Main - Köln.

Technische Herstellung: Druckerei Georg Wagner, Nördlingen.